

**DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU**Protokoll vom **- 2. Juli 1996**Nr. **726****Gestaltungsplan Roggwilerwiesen / EG Roggwil / Genehmigung**

Mit Schreiben vom 25. August 1995 ersucht der Gemeinderat Roggwil um Genehmigung der oben erwähnten Vorlage. Da diese Sonderbauordnung vor der Inkraftsetzung des neuen Planungs- und Baugesetzes (PBG) aufgelegt wurde, richtet sich deren Überprüfung gemäss § 22 Abs. 2 der Übergangs- und Schlussbestimmungen der Verordnung zum neuen Planungs- und Baugesetz (PBV) in materieller und formeller Hinsicht nach den Bestimmungen des am 1. April 1996 ausser Kraft gesetzten Baugesetzes (BauG). Dies bedeutet für den Gestaltungsplan, dass er vom Regierungsrat genehmigt werden muss. Sondernutzungspläne wie Gestaltungspläne, deren Erlass nach dem 1. April 1996 eingeleitet wird, bedürfen in Zukunft lediglich einer Genehmigung des Departements für Bau und Umwelt. Den Akten ist zu entnehmen, dass das Planauflage- und Beschlussverfahren entsprechend den formellen Anforderungen des BauG durchgeführt wurde. Über die eingegangenen Rekurse entscheidet das Departement für Bau und Umwelt in einem separaten Verfahren.

Im Zonenplan der Einheitsgemeinde Roggwil (RRB Nr. 202 vom 28.2.95) ist im Gebiet Roggwilerwiesen eine definitive Gewerbezone ausgeschieden. Gemäss Art. 4.2.6 Abs. 2 des Baureglementes können insbesondere Neubauten in Gewerbezone nur aufgrund eines rechtsgültigen Arealüberbauungs- oder Gestaltungsplanes bewilligt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass das am 1. April 1996 in Kraft gesetzte Planungs- und Baugesetz (PBG), welches das Baugesetz (BauG) ablöst, den Arealüberbauungsplan nicht mehr enthält. An seiner Stelle können indessen aufgrund von § 21 Abs. 3 PBG antragsberechtigte Grundeigentümer den Gemeindebehörden Gestaltungsplanentwürfe zur Beschlussfassung einreichen.

Abgesehen von der auf der Ostseite der Gewerbezone verlaufenden Kupferwiesenstrasse schliesst die Gewerbezone unmittelbar an die gestaltungsplanpflichtige Industriezone der Ortsgemeinde Arbon an. Für diese Industriezone besteht ein rechtskräftiger Gestaltungsplan (RRB Nr. 208 vom 2.3.93). Der zur Genehmigung vorliegende Gestaltungsplan Roggwilerwiesen erfüllt die Gestaltungsplanpflicht sachgerecht. Insbesondere wird ein besonderes Gewicht auf die Durchgrünung (Art. 8 Sonderbauvorschriften SBV) und die gute Einpassung der Bauten und Anlagen in die Landschaft (Art. 2, 6 Abs. 2, 7 und 9 SBV) gelegt. Zu bemerken ist noch, dass im Gestaltungsplan keine von der massgebenden Regelbauweise der Gewerbezone abweichende Bestimmungen erlassen wurden. Im Planungsbericht ist summarisch nachgewiesen, dass die massgebenden Lärmbelastungsgrenzwerte gegenüber der im Süden vorbeiführen-

den Kantonsstrasse ohne spezielle Regelungen im Gestaltungsplan mit relativ geringem Aufwand eingehalten werden können. Der Gestaltungsplan Roggwilerwiesen vermag den Anforderungen des Baugesetzes zu genügen. Die Regelungsdichte ist hinreichend auf die konkrete Problemstellung (Einpassung der Bauten und Anlagen in die heikle Landschaft) abgestimmt. Es scheint, dass für die dereinstige Projektierung und Prüfung der Baugesuche sachgerechte Leitplanken gesetzt sind, ohne den Projektierungsspielraum unnötigerweise einzuschränken.

Der Genehmigung des Gestaltungsplans steht in formeller und materieller Hinsicht nichts im Wege.

**Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:**

1. Der vom Gemeinderat Roggwil am 15. August 1995 beschlossene Gestaltungsplan Roggwilerwiesen, bestehend aus einem Situationsplan 1 : 1'000 und den Sonderbauvorschriften, wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt allfälliger Änderungen als Folge von Entscheiden der Rechtsmittelinstanzen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Roggwil, 9325 Roggwil, unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen, je mit den erforderlichen Genehmigungsvermerken
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Industrie- und Gewerbeinspektorat
 - Amt für Archäologie
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Gestaltungsplanes mit Genehmigungsvermerken analog Gemeindeexemplar, sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

